



Brüssel, den 1. August 2025
(OR. en)

12057/25
ADD 2

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0233 (NLE)

JUSTCIV 142
CONSOM 152
MARE 31
COMER 114
RELEX 1063

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. Juli 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 419 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 7. Dezember 2022 in New York angenommenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen („Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen“)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 419 annex.

Anl.: COM(2025) 419 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.7.2025
COM(2025) 419 final

ANNEX 2

ANHANG

des Vorschlags für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des von der
Generalversammlung der Vereinten Nationen am 7. Dezember 2022 in New York
angenommenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die internationalen
Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen („Übereinkommen von Peking
über Zwangsveräußerungen von Schiffen“)**

Anhang II

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass internationaler Handel auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens ein wichtiges Element zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ist,

eingedenk der entscheidenden Rolle der Schifffahrt im internationalen Handel und Transport, des hohen wirtschaftlichen Wertes von Schiffen, die in der See- und Binnenschifffahrt genutzt werden, sowie der Funktion von Zwangsveräußerungen als Mittel zur Durchsetzung von Forderungen,

in der Erwägung, dass ein angemessener Rechtsschutz für Erwerber den bei Zwangsveräußerungen von Schiffen erzielten Kaufpreis positiv beeinflussen kann, und zwar zugunsten sowohl von Schiffseigentümern als auch Gläubigern, einschließlich Inhabern von Pfand- oder Vorzugsrechten und Schiffsfinanzierern,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

1. **Zweck**

Dieses Übereinkommen regelt die internationalen Wirkungen einer Zwangsveräußerung eines Schiffes, durch die dem Erwerber lastenfreies Eigentum übertragen wird.

2. **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Übereinkommens haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

- a) Der Ausdruck „Zwangsveräußerung“ eines Schiffes bezeichnet eine Veräußerung eines Schiffes,
 - i) die von einem Gericht oder einer sonstigen öffentlichen Stelle angeordnet, genehmigt oder bestätigt wird und entweder im Wege einer öffentlichen Auktion oder eines unter der Aufsicht und mit der Genehmigung eines Gerichts durchgeführten freihändigen Verkaufs erfolgt,
 - ii) deren Veräußerungserlös an die Gläubiger ausgekehrt wird;
- b) der Ausdruck „Schiff“ bezeichnet ein in einem öffentlich einsehbaren Register eingetragenes Schiff oder sonstiges Wasserfahrzeug, das nach dem Recht des Staates der Zwangsveräußerung Gegenstand eines Arrests oder einer ähnlichen Maßnahme werden kann, der beziehungsweise die zu einer Zwangsveräußerung führen kann;
- c) der Ausdruck „lastenfreies Eigentum“ bezeichnet Eigentum, das frei von jeglicher *mortgage* oder Hypothek und jeglicher Belastung ist;
- d) der Ausdruck „*mortgage* oder Hypothek“ bezeichnet eine *mortgage* oder Hypothek, die an einem Schiff bestellt und in dem Staat eingetragen wurde, in dessen Schiffsregister oder vergleichbarem Register das Schiff eingetragen ist;
- e) der Ausdruck „Belastung“ bezeichnet ein Recht, gleich welcher Art und Entstehung, das durch Arrest, Pfändung oder auf andere Weise an einem Schiff

geltend gemacht werden kann; er schließt ein Schiffsgläubigerrecht, ein sonstiges Pfand- oder Vorzugsrecht, eine andere dingliche Belastung, ein Nutzungsrecht oder Zurückbehaltungsrecht, jedoch keine *mortgage* oder Hypothek ein;

- f) der Ausdruck „eingetragene Belastung“ bezeichnet eine Belastung, die in dem Schiffsregister oder vergleichbaren Register eingetragen ist, in dem das Schiff eingetragen ist, oder in einem anderen Register, in dem *mortgages* oder Hypotheken eingetragen werden;
- g) der Ausdruck „Schiffsgläubigerrecht“ bezeichnet eine Belastung, die nach dem anwendbaren Recht als Schiffsgläubigerrecht oder *privilège maritime* an einem Schiff anerkannt ist;
- h) der Ausdruck „Eigentümer“ eines Schiffes bezeichnet eine Person, die als Eigentümer des Schiffes in dem Schiffsregister oder vergleichbaren Register eingetragen ist, in dem das Schiff eingetragen ist;
- i) der Ausdruck „Erwerber“ bezeichnet eine Person, an die das Schiff im Rahmen der Zwangsveräußerung veräußert wird;
- j) der Ausdruck „nachfolgender Erwerber“ bezeichnet die Person, die das Schiff von der Person erwirbt, die in der in Artikel 5 genannten Zwangsveräußerungsbescheinigung als Erwerber bezeichnet ist;
- k) der Ausdruck „Staat der Zwangsveräußerung“ bezeichnet den Staat, in dem die Zwangsveräußerung eines Schiffes durchgeführt wird.

3. Anwendungsbereich

- 3.1. Dieses Übereinkommen findet nur dann Anwendung auf eine Zwangsveräußerung eines Schiffes, wenn
 - a) die Zwangsveräußerung in einem Vertragsstaat durchgeführt wird,
 - b) sich das Schiff zum Zeitpunkt dieser Veräußerung physisch im Hoheitsgebiet des Staates der Zwangsveräußerung befindet.
- 3.2. Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe oder sonstige Wasserfahrzeuge, die einem Staat gehören oder von ihm eingesetzt sind und die unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Zwangsveräußerung im Staatsdienst ausschließlich für andere als Handelszwecke genutzt werden.

4. Zwangsveräußerungsmitteilung

- 4.1. Die Zwangsveräußerung wird in Übereinstimmung mit dem Recht des Staates der Zwangsveräußerung durchgeführt, das auch Verfahren zur Anfechtung der Zwangsveräußerung vor deren Abschluss vorsieht und den Zeitpunkt der Veräußerung für die Zwecke dieses Übereinkommens bestimmt.
- 4.2. Ungeachtet des Absatzes 1 wird eine Zwangsveräußerungsbescheinigung nach Artikel 5 nur ausgestellt, wenn vor der Zwangsveräußerung des Schiffes eine Zwangsveräußerungsmitteilung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Absätze 3 bis 7 erfolgt ist.
- 4.3. Die Zwangsveräußerungsmitteilung erfolgt an
 - a) die Stelle, die das Schiffsregister oder ein vergleichbares Register führt, in dem das Schiff eingetragen ist,

- b) jeden Inhaber einer *mortgage* oder Hypothek und jeden Inhaber einer eingetragenen Belastung, vorausgesetzt, dass das Register, das die jeweilige Eintragung enthält, sowie sämtliche Urkunden, die nach dem Recht des Registerstaats eingetragen werden müssen, öffentlich einsehbar sind und dass bei der registerführenden Stelle Registerauszüge sowie Abschriften dieser Urkunden erhältlich sind,
 - c) jeden Inhaber eines Schiffsgläubigerrechts, vorausgesetzt, dass er das Gericht oder die sonstige öffentliche Stelle, welches beziehungsweise welche die Zwangsveräußerung durchführt, über das Bestehen der durch das Schiffsgläubigerrecht gesicherten Forderung in Übereinstimmung mit den Vorschriften und Verfahren des Staates der Zwangsveräußerung unterrichtet hat,
 - d) den Eigentümer des Schiffes zu jenem Zeitpunkt,
 - e) wenn für das Schiff ein *Bareboat-Charter* eingetragen ist,
 - i) die Person, die als *Bareboat-Charterer* des Schiffes in dem *Bareboat-Charter*-Register eingetragen ist,
 - ii) die Stelle, die das *Bareboat-Charter*-Register führt.
- 4.4. Die Zwangsveräußerungsmitteilung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Recht des Staates der Zwangsveräußerung und enthält mindestens die in Anlage I genannten Angaben.
- 4.5. Die Zwangsveräußerungsmitteilung wird ferner
- a) in der Presse oder in einer sonstigen im Staat der Zwangsveräußerung erhältlichen Publikation bekanntgemacht,
 - b) an die in Artikel 11 genannte datenbankführende Stelle zur Veröffentlichung übermittelt.
- 4.6. Für den Zweck der Übermittlung der Mitteilung an die datenbankführende Stelle gilt, dass, wenn die Zwangsveräußerungsmitteilung nicht in einer Arbeitssprache der datenbankführenden Stelle abgefasst ist, ihr eine Übersetzung der in Anlage I genannten Angaben in eine dieser Arbeitssprachen beizufügen ist.
- 4.7. Bei der Feststellung der Identität oder Anschrift einer Person, an welche die Zwangsveräußerungsmitteilung zu erfolgen hat, reicht es aus, sich auf folgende Angaben zu stützen:
- a) Angaben, die in dem Schiffsregister oder vergleichbaren Register, in dem das Schiff eingetragen ist, oder in dem *Bareboat-Charter*-Register enthalten sind,
 - b) Angaben, die in dem Register enthalten sind, in dem die *mortgage* oder Hypothek oder die eingetragene Belastung eingetragen ist, sofern es sich dabei nicht um das Schiffsregister oder das vergleichbare Register handelt,
 - c) nach Absatz 3 Buchstabe c übermittelte Angaben.
5. **Zwangsveräußerungsbescheinigung**
- 5.1. Nach Abschluss einer Zwangsveräußerung, durch die nach dem Recht des Staates der Zwangsveräußerung lastenfreies Eigentum an dem Schiff übertragen wurde und die in Übereinstimmung mit den Anforderungen jenes Rechts und den Anforderungen dieses Übereinkommens durchgeführt wurde, stellt das Gericht oder die sonstige öffentliche Stelle, welches beziehungsweise welche die

Zwangsveräußerung durchgeführt hat, oder eine sonstige zuständige Stelle des Staates der Zwangsveräußerung in Übereinstimmung mit den Vorschriften und Verfahren dieses Staates dem Erwerber eine Zwangsveräußerungsbescheinigung aus.

5.2. Die Zwangsveräußerungsbescheinigung ist im Wesentlichen in der Form des Musters in Anlage II abzufassen und enthält Folgendes:

- a) eine Erklärung, dass das Schiff in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Rechts des Staates der Zwangsveräußerung und mit den Anforderungen dieses Übereinkommens veräußert wurde,
- b) eine Erklärung, dass dem Erwerber durch die Zwangsveräußerung lastenfreies Eigentum an dem Schiff übertragen wurde,
- c) Name des Staates der Zwangsveräußerung,
- d) Bezeichnung, Anschrift und Kontaktdaten der Stelle, welche die Bescheinigung ausstellt,
- e) Bezeichnung des Gerichts oder der sonstigen öffentlichen Stelle, welches beziehungsweise welche die Zwangsveräußerung durchgeführt hat, sowie Datum der Veräußerung,
- f) Name des Schiffes und Bezeichnung der Stelle, die das Schiffsregister oder ein vergleichbares Register führt, in dem das Schiff eingetragen ist,
- g) IMO-Nummer des Schiffes oder, wenn nicht verfügbar, sonstige zur Identifizierung des Schiffes geeignete Angaben,
- h) Name und Anschrift des Wohnsitzes oder Hauptgeschäftssitzes des Eigentümers des Schiffes unmittelbar vor der Zwangsveräußerung,
- i) Name und Anschrift des Wohnsitzes oder Hauptgeschäftssitzes des Erwerbers,
- j) Ort und Datum der Ausstellung der Bescheinigung,
- k) Unterschrift oder Stempel der Stelle, welche die Bescheinigung ausstellt, oder sonstige Bestätigung der Echtheit der Bescheinigung.

5.3. Der Staat der Zwangsveräußerung schreibt vor, dass die Zwangsveräußerungsbescheinigung unverzüglich an die in Artikel 11 genannte datenbankführende Stelle zur Veröffentlichung zu übermitteln ist.

5.4. Die Zwangsveräußerungsbescheinigung und Übersetzungen davon sind von jeder Legalisation oder ähnlichen Förmlichkeit befreit.

5.5. Unbeschadet der Artikel 9 und 10 genügt die Zwangsveräußerungsbescheinigung als Nachweis der darin enthaltenen Angaben.

5.6. Die Zwangsveräußerungsbescheinigung kann in Form eines elektronischen Dokuments ausgestellt werden, vorausgesetzt, dass

- a) die darin enthaltenen Angaben zur späteren Einsichtnahme zugänglich sind,
- b) eine zuverlässige Methode zur Identifizierung der Stelle, welche die Bescheinigung ausstellt, angewandt wird,
- c) eine zuverlässige Methode angewandt wird, durch die jede Veränderung des elektronischen Dokuments, die nach seiner Erzeugung vorgenommen wird, erkennbar ist, abgesehen von Zusätzen und Änderungen, die sich im normalen Verlauf der Übermittlung, Speicherung und Anzeige ergeben.

- 5.7. Eine Zwangsveräußerungsbescheinigung darf nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil sie in elektronischer Form vorliegt.

6. **Internationale Wirkungen einer Zwangsveräußerung**

Eine Zwangsveräußerung, für die eine in Artikel 5 genannte Zwangsveräußerungsbescheinigung ausgestellt wurde, bewirkt in jedem anderen Vertragsstaat, dass dem Erwerber lastenfreies Eigentum an dem Schiff übertragen wird.

7. **Maßnahmen der registerführenden Stelle**

- 7.1. Auf Ersuchen des Erwerbers oder des nachfolgenden Erwerbers und nach Vorlage der in Artikel 5 genannten Zwangsveräußerungsbescheinigung hat die registerführende oder sonstige zuständige Stelle eines Vertragsstaats je nach Fall und in Übereinstimmung mit den Vorschriften und Verfahren dieses Staates, aber unbeschadet des Artikels 6,

- a) alle an dem Schiff bestehenden *mortgages* oder Hypotheken und eingetragenen Belastungen, die vor Abschluss der Zwangsveräußerung eingetragen wurden, aus dem Register zu löschen,
- b) das Schiff aus dem Register zu löschen und eine Bescheinigung über die Löschung zum Zweck der Neueintragung auszustellen,
- c) das Schiff auf den Namen des Erwerbers oder nachfolgenden Erwerbers einzutragen, vorausgesetzt ferner, dass das Schiff und die Person, auf deren Namen das Schiff eingetragen werden soll, die Anforderungen des Rechts des Registerstaats erfüllen,
- d) das Register auf der Grundlage etwaiger sonstiger relevanter Angaben aus der Zwangsveräußerungsbescheinigung zu aktualisieren.

- 7.2. Auf Ersuchen des Erwerbers oder des nachfolgenden Erwerbers und nach Vorlage der in Artikel 5 genannten Zwangsveräußerungsbescheinigung hat die registerführende oder sonstige zuständige Stelle eines Vertragsstaats, in dem für das Schiff ein *Bareboat-Charter* eingetragen ist, das Schiff aus dem *Bareboat-Charter*-Register zu löschen und eine Bescheinigung über die Löschung auszustellen.

- 7.3. Ist die Zwangsveräußerungsbescheinigung nicht in einer Amtssprache der registerführenden oder sonstigen zuständigen Stelle ausgestellt, so kann die registerführende oder sonstige zuständige Stelle von dem Erwerber oder dem nachfolgenden Erwerber die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in eine solche Amtssprache verlangen.

- 7.4. Die registerführende oder sonstige zuständige Stelle kann von dem Erwerber oder dem nachfolgenden Erwerber auch die Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Zwangsveräußerungsbescheinigung für ihre Akten verlangen.

- 7.5. Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn ein Gericht in dem Staat der registerführenden Stelle oder der sonstigen zuständigen Stelle nach Artikel 10 feststellt, dass die Wirkung der Zwangsveräußerung nach Artikel 6 der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) dieses Staates offensichtlich widersprechen würde.

8. **Kein Schiffsarrest**

- 8.1. Wird bei einem Gericht oder einer Justizbehörde in einem Vertragsstaat beantragt, ein Schiff wegen einer Forderung, die vor einer Zwangsveräußerung des Schiffes

entstanden ist, mit Arrest zu belegen oder eine sonstige ähnliche Maßnahme gegen das Schiff zu ergreifen, so weist das Gericht oder die Justizbehörde nach Vorlage der in Artikel 5 genannten Zwangsveräußerungsbescheinigung den Antrag zurück.

- 8.2. Wird auf Anordnung eines Gerichts oder einer Justizbehörde in einem Vertragsstaat ein Schiff wegen einer Forderung, die vor einer Zwangsveräußerung des Schiffes entstanden ist, mit Arrest belegt oder eine ähnliche Maßnahme gegen das Schiff ergriffen, so ordnet das Gericht oder die Justizbehörde nach Vorlage der in Artikel 5 genannten Zwangsveräußerungsbescheinigung die Freigabe des Schiffes an.
- 8.3. Ist die Zwangsveräußerungsbescheinigung nicht in einer Amtssprache des Gerichts oder der Justizbehörde ausgestellt, so kann das Gericht oder die Justizbehörde von der Person, welche die Bescheinigung vorlegt, die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in eine solche Amtssprache verlangen.
- 8.4. Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn das Gericht oder die Justizbehörde feststellt, dass die Zurückweisung des Antrags beziehungsweise die Anordnung der Freigabe des Schiffes der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) dieses Staates offensichtlich widersprechen würde.

9. **Zuständigkeit für die Aufhebung und Aussetzung einer Zwangsveräußerung**

- 9.1. Die Gerichte des Staates der Zwangsveräußerung haben die ausschließliche Zuständigkeit für Klagen oder Anträge auf Aufhebung einer in diesem Vertragsstaat durchgeführten Zwangsveräußerung eines Schiffes, durch die lastenfreies Eigentum an dem Schiff übertragen wird, oder auf Aussetzung ihrer Wirkungen; diese Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Klagen oder Anträge auf Anfechtung der Ausstellung der in Artikel 5 genannten Zwangsveräußerungsbescheinigung.
- 9.2. Die Gerichte eines Vertragsstaats erklären sich für unzuständig in Bezug auf Klagen oder Anträge auf Aufhebung einer in einem anderen Vertragsstaat durchgeführten Zwangsveräußerung eines Schiffes, durch die lastenfreies Eigentum an dem Schiff übertragen wird, oder auf Aussetzung ihrer Wirkungen.
- 9.3. Der Staat der Zwangsveräußerung schreibt vor, dass die Entscheidung eines Gerichts, mit der eine Zwangsveräußerung, für die eine Bescheinigung nach Artikel 5 Absatz 1 ausgestellt wurde, aufgehoben wird oder mit der die Wirkungen einer solchen Zwangsveräußerung ausgesetzt werden, unverzüglich an die in Artikel 11 genannte datenbankführende Stelle zur Veröffentlichung zu übermitteln ist.

10. **Fälle, in denen die Zwangsveräußerung keine internationale Wirkung entfaltet**

Die Zwangsveräußerung eines Schiffes entfaltet die in Artikel 6 vorgesehene Wirkung in einem anderen Vertragsstaat als dem Staat der Zwangsveräußerung nicht, wenn ein Gericht in diesem anderen Vertragsstaat feststellt, dass diese Wirkung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) dieses anderen Vertragsstaats offensichtlich widersprechen würde.

11. **Datenbankführende Stelle**

- 11.1. Die datenbankführende Stelle ist der Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation oder eine von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht benannte Einrichtung.
- 11.2. Nach Eingang einer nach Artikel 4 Absatz 5 übermittelten Zwangsveräußerungsmitteilung, einer nach Artikel 5 Absatz 3 übermittelten

Zwangsveräußerungsbescheinigung oder einer nach Artikel 9 Absatz 3 übermittelten Entscheidung macht die datenbankführende Stelle diese zeitnah und in der Form und Sprache, in der sie eingeht, öffentlich zugänglich.

- 11.3. Die datenbankführende Stelle kann auch eine Zwangsveräußerungsmitteilung entgegennehmen und öffentlich zugänglich machen, die aus einem Staat stammt, der dieses Übereinkommen ratifiziert, angenommen oder genehmigt hat oder ihm beigetreten ist und für den das Übereinkommen noch nicht in Kraft getreten ist.

12. Kommunikation zwischen Stellen der Vertragsstaaten

- 12.1. Für die Zwecke dieses Übereinkommens sind die Stellen eines Vertragsstaats befugt, unmittelbar mit den Stellen anderer Vertragsstaaten zu kommunizieren.
- 12.2. Dieser Artikel lässt die Anwendung völkerrechtlicher Übereinkünfte über die Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen unberührt, die gegebenenfalls zwischen Vertragsstaaten bestehen.

13. Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

- 13.1. Das vorliegende Übereinkommen lässt die Anwendung des Übereinkommens von 1965 über die Eintragung von Binnenschiffen und seines Protokolls Nr. 2 über die Sicherungsbeschlagnahme und die Zwangsvollstreckung betreffend Binnenschiffe unberührt, einschließlich künftiger Änderungen jenes Übereinkommens oder Protokolls.
- 13.2. Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 4 gilt im Verhältnis zwischen Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens, die auch Vertragsparteien des Übereinkommens von 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen sind, dass die Zwangsveräußerungsmitteilung über andere als die in jenem Übereinkommen vorgesehenen Wege ins Ausland übermittelt werden kann.

14. Sonstige Grundlagen für die Entfaltung einer internationalen Wirkung

Dieses Übereinkommen hindert einen Staat nicht daran, einer Zwangsveräußerung eines Schiffes, die in einem anderen Staat durchgeführt wurde, nach einer sonstigen völkerrechtlichen Übereinkunft oder nach dem anwendbaren Recht Wirkung zu verleihen.

15. Angelegenheiten, die nicht in diesem Übereinkommen geregelt sind

- 15.1. Dieses Übereinkommen lässt Folgendes unberührt:
- a) das Verfahren zur Verteilung des Erlöses aus einer Zwangsveräußerung oder die Rangfolge dieser Verteilung oder
 - b) persönliche Forderungen gegen eine Person, in deren Eigentum sich das Schiff vor der Zwangsveräußerung befand oder die vor der Zwangsveräußerung dingliche Rechte an dem Schiff hatte.
- 15.2. Ferner regelt dieses Übereinkommen nicht die Wirkungen, die eine Entscheidung, die ein Gericht in Ausübung der ihm nach Artikel 9 Absatz 1 übertragenen Zuständigkeit trifft, nach dem anwendbaren Recht hat.

16. Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

17. Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung, Beitritt

- 17.1. Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.
- 17.2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten.
- 17.3. Dieses Übereinkommen steht ab dem Datum, ab dem es zur Unterzeichnung aufliegt, allen Staaten, die nicht Unterzeichner sind, zum Beitritt offen. (4) Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

18. Beteiligung von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration

- 18.1. Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die von souveränen Staaten gebildet wird und für bestimmte in diesem Übereinkommen geregelte Angelegenheiten zuständig ist, kann dieses Übereinkommen ebenso unterzeichnen, ratifizieren, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hat in diesem Fall die Rechte und Pflichten eines Vertragsstaats in dem Umfang, in dem sie für Angelegenheiten zuständig ist, die in diesem Übereinkommen geregelt sind. Für die Zwecke der Artikel 21 und 22 zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht zusätzlich zu den von ihren Mitgliedstaaten hinterlegten Urkunden.
- 18.2. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration gibt eine Erklärung ab, in der sie die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten bezeichnet, für die ihr von ihren Mitgliedstaaten die Zuständigkeit übertragen wurde. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration notifiziert dem Verwahrer umgehend jede Veränderung in der Verteilung der Zuständigkeiten, wie sie in der Erklärung nach diesem Absatz angegeben ist, einschließlich neu übertragener Zuständigkeiten.
- 18.3. Jede Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf einen „Staat“, „Staaten“, einen „Vertragsstaat“ oder „Vertragsstaaten“ gilt gleichermaßen für eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, wenn der Zusammenhang dies erfordert.
- 18.4. Dieses Übereinkommen lässt die Anwendung von Vorschriften einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration unberührt – unabhängig davon, ob diese vor oder nach diesem Übereinkommen angenommen worden sind –, die sich auf Folgendes beziehen:
- a) die Übermittlung einer Zwangsveräußerungsmitteilung zwischen Mitgliedstaaten dieser Organisation oder
 - b) die zwischen den Mitgliedstaaten dieser Organisation anwendbaren Vorschriften zur Zuständigkeit.

19. Nicht einheitliche Rechtssysteme

- 19.1. Ein Staat, der zwei oder mehr Gebietseinheiten umfasst, in denen auf die in diesem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten unterschiedliche Rechtssysteme angewendet werden, kann erklären, dass dieses Übereinkommen sich auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere derselben erstreckt.
- 19.2. Erklärungen nach diesem Artikel müssen ausdrücklich angeben, auf welche Gebietseinheiten sich dieses Übereinkommen erstreckt.
- 19.3. Gibt ein Staat keine Erklärung nach Absatz 1 ab, so erstreckt sich dieses Übereinkommen auf alle Gebietseinheiten dieses Staates.

- 19.4. Umfasst ein Staat zwei oder mehr Gebietseinheiten, in denen auf die in diesem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten unterschiedliche Rechtssysteme angewendet werden, so ist jede Bezugnahme
- a) auf das Recht, die Vorschriften oder die Verfahren des Staates gegebenenfalls als Bezugnahme auf das Recht, die Vorschriften oder die Verfahren zu verstehen, die in der betreffenden Gebietseinheit gelten,
 - b) auf die Stelle des Staates gegebenenfalls als Bezugnahme auf die Stelle der betreffenden Gebietseinheit zu verstehen.
20. **Verfahrensweise bei Erklärungen und Wirkungen von Erklärungen**
- 20.1. Erklärungen nach Artikel 18 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 1 sind bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt abzugeben. Erklärungen, die bei der Unterzeichnung abgegeben werden, bedürfen der Bestätigung bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung.
- 20.2. Erklärungen und deren Bestätigungen bedürfen der Schriftform und sind dem Verwahrer förmlich zu notifizieren.
- 20.3. Eine Erklärung wird gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat wirksam.
- 20.4. Jeder Staat, der eine Erklärung nach Artikel 18 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 1 abgibt, kann sie jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete förmliche schriftliche Notifikation ändern oder zurücknehmen. Die Änderung oder Rücknahme wird 180 Tage nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam. Geht die Notifikation der Änderung oder Rücknahme vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat beim Verwahrer ein, so wird die Änderung oder Rücknahme gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für diesen Staat wirksam.
21. **Inkrafttreten**
- 21.1. Dieses Übereinkommen tritt 180 Tage nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
- 21.2. Vollzieht ein Staat die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder den Beitritt zu ihm nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde, so tritt dieses Übereinkommen für diesen Staat 180 Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
- 21.3. Dieses Übereinkommen findet nur auf Zwangsveräußerungen Anwendung, die angeordnet oder genehmigt werden, nachdem das Übereinkommen für den Staat der Zwangsveräußerung in Kraft getreten ist.
22. **Änderung**
- 22.1. Jeder Vertragsstaat kann einen Vorschlag für eine Änderung dieses Übereinkommens unterbreiten, indem er diesen beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreicht. Der Generalsekretär übermittelt den Änderungsvorschlag daraufhin den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von 120 Tagen nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein.

- 22.2. Die Konferenz der Vertragsstaaten bemüht sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über jede Änderung. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird kein Konsens erzielt, so ist als letztes Mittel eine Zweidrittelmehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten erforderlich, um die Änderung zu beschließen. Für die Zwecke dieses Absatzes zählt die Stimme einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration nicht.
- 22.3. Eine beschlossene Änderung wird vom Verwahrer allen Vertragsstaaten zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung vorgelegt.
- 22.4. Eine beschlossene Änderung tritt 180 Tage nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für diejenigen Vertragsstaaten bindend, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch sie gebunden zu sein.
- 22.5. Für einen Vertragsstaat, der eine Änderung nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde ratifiziert, annimmt oder genehmigt, tritt die Änderung 180 Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

23. **Kündigung**

- 23.1. Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Verwahrer gerichtete förmliche schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung kann sich auf bestimmte Gebietseinheiten eines nicht einheitlichen Rechtssystems beschränken, auf die dieses Übereinkommen angewendet wird.
- 23.2. Die Kündigung wird 365 Tage nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam. Ist in der Notifikation für das Wirksamwerden der Kündigung ein längerer Zeitabschnitt angegeben, so wird die Kündigung nach Ablauf des entsprechenden längeren Zeitabschnitts nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam. Dieses Übereinkommen findet weiterhin Anwendung auf Zwangsveräußerungen, für die vor dem Wirksamwerden der Kündigung eine in Artikel 5 genannte Zwangsveräußerungsbescheinigung ausgestellt worden ist.

Geschehen in einer Urschrift, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Anlage I

Mindestangaben, die in der Zwangsveräußerungsmitteilung enthalten sein müssen

- a) Erklärung, dass die Zwangsveräußerungsmitteilung für die Zwecke des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen erfolgt
- b) Name des Staates der Zwangsveräußerung
- c) Gericht oder sonstige öffentliche Stelle, welches beziehungsweise welche die Zwangsveräußerung anordnet, genehmigt oder bestätigt
- d) Referenznummer oder sonstige Kennung des Zwangsveräußerungsverfahrens
- e) Name des Schiffes
- f) Registerführende Stelle

- g) IMO-Nummer
- h) (Wenn IMO-Nummer nicht verfügbar) Sonstige zur Identifizierung des Schiffes geeignete Angaben
- i) Name des Eigentümers
- j) Anschrift des Wohnsitzes oder Hauptgeschäftssitzes des Eigentümers
- k) (Bei Zwangsveräußerung durch öffentliche Auktion) Voraussichtliches Datum, voraussichtliche Uhrzeit und voraussichtlicher Ort der öffentlichen Auktion
- l) (Bei Zwangsveräußerung durch freihändigen Verkauf) Alle für die Zwangsveräußerung relevanten Einzelheiten, einschließlich der Frist, wie vom Gericht oder der sonstigen öffentlichen Stelle angeordnet
- m) Erklärung, in der bestätigt wird, dass durch die Zwangsveräußerung lastenfreies Eigentum an dem Schiff übertragen wird, oder, wenn nicht bekannt ist, ob durch die Zwangsveräußerung lastenfreies Eigentum übertragen wird, eine Erklärung, in der die Umstände erläutert werden, unter denen durch die Zwangsveräußerung kein lastenfreies Eigentum übertragen würde
- n) Sonstige nach dem Recht des Staates der Zwangsveräußerung erforderliche Angaben, insbesondere solche, die zum Schutz der Interessen des Empfängers der Mitteilung für notwendig erachtet werden

Anlage II

Muster der Zwangsveräußerungsbescheinigung

Ausgestellt nach Artikel 5 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen

Hiermit wird bescheinigt,

- a) dass das nachfolgend beschriebene Schiff in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Rechts des Staates der Zwangsveräußerung und den Anforderungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen im Wege der Zwangsveräußerung veräußert wurde,
- b) dass dem Erwerber durch die Zwangsveräußerung lastenfreies Eigentum an dem Schiff übertragen wurde.

1. Staat der Zwangsveräußerung

2. Stelle, welche diese Bescheinigung ausstellt

2.1. Bezeichnung

2.2. Anschrift

3. Zwangsveräußerung

3.1. Bezeichnung des Gerichts oder der sonstigen öffentlichen Stelle,

welches beziehungsweise welche die Zwangsveräußerung durchgeführt
hat

3.2. Datum der
Zwangsveräußerung

4. Schiff

4.1.
Name

4.2. Registerführende
Stelle

4.3. IMO-
Nummer

4.4. *(Wenn IMO-Nummer nicht verfügbar) (Fotos bitte der Bescheinigung
beifügen)*

Sonstige zur Identifizierung des Schiffes geeignete Angaben

5. Eigentümer unmittelbar vor der Zwangsveräußerung

5.1. Name

5.2. Anschrift des Wohnsitzes oder Hauptgeschäftssitzes

6. Erwerber

6.1. Name

6.2. Anschrift des Wohnsitzes oder Hauptgeschäftssitzes

In

..... **am**.....
.....

(Ort)

(Datum)

.....
.....

Unterschrift und/oder Stempel der ausstellenden Stelle oder sonstige Bestätigung der
Echtheit der Bescheinigung